

Ausgangslage :

Durch die Änderungen beim Pensionsvorschuss im Rahmen des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, konnte für Personen, die sich trotz langen Krankenstandes noch in einem aufrechten Dienstverhältnis befanden, eine Versorgungslücke entstehen.

Dies war dann der Fall, wenn diese Personen einen ablehnenden Bescheid des Pensionsversicherungsträgers über eine beantragte Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension erhalten haben, wenn das Kompetenzzentrum im Vorfeld bei der Begutachtung die Arbeitsfähigkeit festgestellt hatte, und sie in Folge diesen Bescheid vor dem Arbeits- und Sozialgericht bekämpft haben.

Auf Grund des langen Krankenstandes bestand für diese Personen wegen Ablaufs der Höchstdauer kein Anspruch auf Krankengeld mehr, auf Grund des aufrechten Dienstverhältnisses hatten sie jedoch auch keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, da der Pensionsvorschuss nur mehr bis zur Entscheidung des Pensionsversicherungsträgers gewährt wurde.

Für die Zeit des laufenden Pensionsverfahrens, in der das Dienstverhältnis weiterhin aufrecht geblieben ist, hatten diese Personen daher keinerlei Einkommen.

Krankengeld NEU :

Diese Versorgungslücke während eines laufenden Pensionsverfahrens wurde nun durch die Neuregelung des § 139 ASVG vom Gesetzgeber geschlossen:

Im § 139 ASVG wurden mit der Neuregelung nach dem Abs. 2 folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

§ 139 Abs. (2a) ASVG :

Personen in einem aufrechten Dienstverhältnis, bei denen die Höchstdauer ihres Krankengeldanspruches abgelaufen ist, die einen ablehnenden Bescheid des Pensionsversicherungsträgers über eine beantragte Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension erhalten haben und keinen Anspruch auf Rehabilitationsgeld haben, ist Krankengeld in der zuletzt bezogenen Höhe ab dessen Antragstellung beim

Krankenversicherungsträger und längstens bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten zu gewähren, **jedoch nur solange die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit andauert**. Wird die Pension rückwirkend zuerkannt, so ist dieses für denselben Zeitraum vom Krankenversicherungsträger geleistete Krankengeld von den Pensionsversicherungsträgern zu ersetzen.

§ 139 Abs. (2b) ASVG :

Durch die Satzung kann Personen, bei denen die Höchstdauer ihres Krankengeldanspruchs abgelaufen und noch kein neuer Krankengeldanspruch entstanden ist, für die Dauer notwendiger, unaufschiebbarer stationärer Aufenthalte (Krankenhaus – sowie Rehabilitationsaufenthalte im Anschlussheilverfahren) ein Krankengeld in der zuletzt bezogenen Höhe gewährt werden.

Durch diese Neuregelung wurde den Forderungen weitgehend entsprochen, im Gegensatz zu § 139 Abs. (2b) ASVG der nur per Satzungsermächtigung Krankengeld gewähren kann, ist die Regelung des § 139 Abs. (2 a) als „ Muss – Bestimmung normiert, d.h. die betroffenen Personen haben auf die Gewährung von Krankengeld während ihres aufrechten Pensionsverfahrens einen Rechtsanspruch, zumindest solange so lange Ihre Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit andauert.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 01.07.2016 in Kraft.

Mit herzlichen Grüßen

das Team



Verein ChronischKrank® Österreich
Mo, Di 8:00 18:00 Uhr; Do 9:00 – 14:00 Uhr
Zentrale OÖ: +43 (0) 7223 / 82 6 67

Unterstützt durch das:

